

schaften, ferner die Statthalter gegenüber dem Personal des Statthalteramtes und des Bezirksrates sowie die Direktoren staatlicher Anstalten und, wo neben dem Anstaltsdirektor ein Ökonomieverwalter vorhanden ist, auch dieser, je gegenüber dem ihnen unterstellten Personal.

§ 109. Sämtliche Bewilligungen gelten nur bis zum Ablauf der jeweiligen Amtsdauer. Befristung  
auf das Ende  
der Amtsdauer

§ 110. In Zweifelsfällen hat die Anwendung dieser Vollziehungsbestimmungen im Einvernehmen mit der Finanzdirektion zu erfolgen. Soweit erforderlich, trifft die Finanzdirektion in Verbindung mit der regierungsrätlichen Kommission für Personal- und Besoldungsfragen die für eine gleichmäßige Handhabung dieser Bestimmungen erforderlichen Maßnahmen. Vollzug

§ 111. Diese Vollziehungsbestimmungen treten auf den 1. Januar 1961 in Kraft. Inkrafttreten

Auf den gleichen Zeitpunkt werden die Vollziehungsbestimmungen vom 19. April 1951 mit den seitherigen Abänderungen aufgehoben.

Zürich, den 22. Dezember 1960.

Im Namen des Regierungsrates,  
Der Präsident:                      Der Staatsschreiber:  
Dr. P. Meierhans.                      Dr. Isler.

## Verordnung

über die

### erkennungsdienstliche Behandlung von Personen

(Vom 22. Dezember 1960)

Der Regierungsrat,  
gestützt auf § 23 Abs. 1 der Strafprozessordnung,  
verordnet:

§ 1. Die Kriminalpolizei des Kantons und der Gemeinden ist im Rahmen der nachfolgenden Vorschriften zur An- Grundsatz

ordnung und Durchführung der erkennungsdienstlichen Behandlung von Personen berechtigt.

Begriff der  
erkennungsdienstlichen  
Behandlung

§ 2. Die erkennungsdienstliche Behandlung von Personen umfasst folgende Massnahmen:

- a) Erstellen von Lichtbildern,
- b) Aufnahme des Signalementes,
- c) Abnahme daktyloskopischer Abdrücke,
- d) Abnahme von Schriftproben (unter Vorbehalt von § 117 StPO),
- e) Feststellung und Sicherung anderweitiger Spuren oder Befunde am Körper oder an Kleidern, soweit dies nicht Sache des Arztes ist.

Welche dieser Massnahmen im Einzelfall erforderlich sind, bestimmt die Polizei nach pflichtgemäsem Ermessen, sofern ihr nicht ein Untersuchungsbeamter oder Richter bestimmte Weisungen erteilt.

Erfasster  
Personenkreis

§ 3. Unter Vorbehalt der in den §§ 4—7 genannten Einschränkungen sind erkennungsdienstlich zu behandeln:

- a) Personen, die in einem Strafverfahren beschuldigt und verhaftet worden sind, sowie administrativ festgenommene Personen, welche mit einem Arrestationsrapport der zuständigen Amtsstelle zugeführt werden;
- b) nichtverhaftete, in einem Strafverfahren beschuldigte Personen, soweit dies im Einzelfall zur Erforschung strafbarer Handlungen nötig ist;
- c) andere Personen zur Tatbestandsabklärung in einem Strafverfahren, sofern sie die erkennungsdienstliche Behandlung nicht ablehnen;
- d) alle gerichtlich oder administrativ aus dem Gebiete der Schweiz aus anderen als armenrechtlichen Gründen ausgewiesenen und die mit Einreisesperre belegten Personen;
- e) tote Personen zur Identifizierung oder sofern wegen eines aussergewöhnlichen Todesfalles eine Untersuchung durchzuführen ist;

f) auf eigenes Begehren Personen, die Unterlagen für die Beschaffung von Ausweispapieren usw. benötigen oder sich vorsorglich der erkennungsdienstlichen Behandlung unterziehen wollen.

§ 4. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren, sowie Personen über 75 Jahre dürfen nur erkennungsdienstlich behandelt werden, wenn die Erforschung strafbarer Handlungen es dringend erfordert.

Kinder,  
Jugendliche,  
Personen über  
75 Jahre

§ 5. Personen, deren heimatliche Versorgung angeordnet ist und die zur polizeilichen Ausschaffung oder Heimschaffung kommen, dürfen nur erkennungsdienstlich behandelt werden, wenn sie mindestens wegen einer schweren Übertretung vorbestraft sind.

Personen, die  
zur heimat-  
lichen Versor-  
gung kommen

§ 6. Gegenüber kranken, verunfallten oder gebrechlichen Personen ist bei der Anordnung und Durchführung der erkennungsdienstlichen Behandlung auf den Gesundheitszustand Rücksicht zu nehmen.

Kranke, ver-  
unfallte oder  
gebrechliche  
Personen

§ 7. Würde die Durchführung der erkennungsdienstlichen Behandlung in einem offensichtlichen Missverhältnis zu dem zu erreichenden Zwecke stehen oder eine besondere Härte bedeuten, ist darauf zu verzichten.

Härtefälle

§ 8. Ergibt sich nachträglich, dass die rechtlichen Voraussetzungen zur erkennungsdienstlichen Behandlung fehlen oder dass kein hinlänglicher Grund für die Registrierung des erkennungsdienstlichen Materials vorliegt, so ist auf Begehren der betroffenen Personen das erkennungsdienstliche Material zu vernichten; Registraturhinweise sind zu entfernen.

Vernichtung  
des erken-  
nungsdienst-  
lichen  
Materials

§ 9. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1961 in Kraft. Das Reglement der Polizeidirektion über den polizeilichen Erkennungsdienst vom 1. September 1924 wird auf den gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

Inkrafttreten

Zürich, den 22. Dezember 1960.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:                      Der Staatsschreiber:  
Dr. P. Meierhans.                      Dr. Isler.